

STAATSBÜRGERSCHAFT:

Südafrikanische Staatsbürgerschaft

Die Staatsbürgerschaft kann gemäß der momentanen Gesetzgebung anhand der folgenden Kriterien bewilligt oder entzogen werden.

Staatsbürgerschaft durch Geburt:

Eine Person bekommt die Staatsangehörigkeit zugesprochen, wenn diese in Südafrika geboren wurde und zumindest ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt Staatsbürger und/oder Inhaber einer Daueraufenthaltsgenehmigung ist.

Staatsbürgerschaft durch Abstammung (Registrierung von Geburten im Ausland):

Eine Person bekommt die Staatsangehörigkeit zugesprochen, wenn diese außerhalb Südafrikas geboren wurde und zumindest ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt noch im Besitz der südafrikanischen Staatsbürgerschaft ist.

Staatsbürgerschaft durch Ausnahmeregelung:

Diese Kategorie ermöglicht südafrikanischen Staatsbürgern die Beantragung einer weiteren Staatsangehörigkeit, ohne die südafrikanische Staatsbürgerschaft aufgeben zu müssen. Um von dieser Ausnahmeregelung, die bei jeder Amtsstelle des Innenministeriums beantragt werden kann, Gebrauch zu machen, müssen Angaben zur Annahme der zweiten Staatsangehörigkeit gemacht werden. Bewerbungen sollten als Kopie direkt zum Minister für innere Angelegenheiten gesendet werden.

Staatsbürgerschaft durch Wiederaufnahme:

Für diese Kategorie qualifizieren sich Personen, die in Südafrika geboren wurden und ihre Staatsbürgerschaft aufgegeben haben, oder solche, die durch längere Abwesenheit und/oder durch die Annahme einer weiteren Staatsangehörigkeit ihre südafrikanische Staatsbürgerschaft verloren haben. Eine Wiederaufnahme kann nur unter der Voraussetzung beantragt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber ihren/seinen permanenten Wohnsitz nach Südafrika verlegt.

Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung:

Dieser Paragraph richtet sich an Personen, die im Ausland geboren wurden und eine Daueraufenthaltsgenehmigung in Südafrika erlangt haben. Die Staatsangehörigkeit kann gewährt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweisen kann, seit mehr als fünf Jahren vor der Antragstellung dauerhaft in Südafrika gelebt zu haben. Eine Ausnahmeregelung existiert für Kinder unter 21 Jahren sowie für Ehe- oder Lebenspartner von südafrikanischen Staatsbürgern. Diese können nach einer geringeren Wartezeit die Staatsangehörigkeit beantragen.

Entzug der Staatsbürgerschaft:

Die südafrikanische Staatsangehörigkeit kann entzogen werden, wenn der Inhaber dieser in freiem Willen eine weitere Staatsbürgerschaft beantragt, sich zu Kriegszeiten gegen Südafrika wendet, illegal handelt oder einer Straftat für schuldig befunden und zu einer Strafe von mehr als 12 Monaten verurteilt wurde.